Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8435**

14. Wahlperiode 04. 03. 2002

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/8241 –

Deponieabdichtung für Altdeponien

Vorbemerkung der Fragesteller

Bei vielen Deponiebetreibern, vor allem in den neuen Bundesländern, sind die für eine Rekultivierung nach der novellierten Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi) notwendigen finanziellen Mittel nicht vorhanden, da vor 1990 keine Rücklagen gebildet wurden. Darüber hinaus sind in diesen Deponien hohe Organikanteile enthalten, deren Umsetzung durch eine Abdichtung nach TASi behindert wird. Damit würden Schadstoffpotentiale über Jahrhunderte „aufbewahrt“. Das scheint keine nachhaltige Lösung zu sein, da die heutigen Probleme auf zukünftige Generationen verschoben werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Abfälle, die nicht vermieden oder verwertet werden können, sind gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz umweltverträglich zu beseitigen. Hierbei setzt die Bundesregierung zum Schutz der Umwelt auf eine Doppelstrategie. Einerseits sollen die Abfälle so vorbehandelt werden, dass bei deren Ablagerung Abbauprozesse mit dem Entstehen von Sickerwasser und Deponiegas minimiert werden, andererseits sind zusätzlich bauliche Maßnahmen erforderlich, um auch Restemissionen zu fassen und zu behandeln.

Diese Anforderungen an die Entsorgung von Siedlungsabfällen wurden bereits 1993 durch die Technische Anleitung Siedlungsabfall (TASi) festgelegt.

Die wesentlichen Anforderungen der TASi wurden in der zum 1. März 2001 in Kraft getretenen Abfallablagerungsverordnung nunmehr rechtsverbindlich für alle verankert. Danach ist die Ablagerung unvorbehandelter Siedlungsabfälle spätestens ab 2005 verboten. Altdeponien, die nicht den Anforderungen entsprechen, müssen bis spätestens 2009 stillgelegt werden.

Entsprechend der TASi müssen stillgelegte Deponien im Rahmen der Nachsorge mit einem Oberflächenabdichtungssystem versehen werden. Allerdings

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 1. März 2002 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

sieht die TASi vor, dass bei zu erwartenden Setzungen zunächst eine temporäre Abdeckung vorgenommen werden kann.

In den letzten Jahren haben sich die für den Vollzug zuständigen Länder auch intensiv mit der Fragestellung auseinandergesetzt, ob bei Deponien, in denen noch in erheblichem Umfang biologisch abbaubare Abfälle abgelagert wurden, eine „Mumifizierung“ (dichter Einschluss) oder eine „beschleunigte Mineralisierung“ des Deponiekörpers angestrebt werden sollte. Eine Beschleunigung der Abbauprozesse könnte über eine gezielte Infiltration von Wasser erreicht werden, was allerdings voraussetzt, dass die Sickerwasserproblematik beherrscht wird.

Derartige Überlegungen sind allerdings ausschließlich bei Altdeponien zulässig, die nicht nach den Standards der TASi betrieben wurden. Sie bedeuten keinerlei Einschränkungen der Vorgaben, künftig nur noch gezielt vorbehandelte Abfälle zur Ablagerung zuzulassen.

1. Zu welchen Zwischenergebnissen kam die zu diesem Thema gebildete Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit?

Nach In-Kraft-Treten der Abfallablagerungsverordnung zum 1. März 2001 wurde im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) eine informelle Arbeitsgruppe unter Beteiligung externer Fachleute eingerichtet mit dem Ziel, die im BMU für die Abfallablagerungsverordnung und die in Vorbereitung befindliche Deponieverordnung zuständigen Mitarbeiter bei aktuellen Fragestellungen fachlich zu unterstützen.

Schwerpunkte der Beratungen waren bisher, inwieweit die kommunalen und privaten Entsorger hinsichtlich der bis 2005 erforderlichen Schaffung ausreichender Vorbehandlungskapazitäten für Siedlungsabfälle sowie hinsichtlich der Stilllegung nicht weiter benötigter oder nicht mehr zulässiger Deponien unterstützt werden können.

In der Arbeitsgruppe besteht ein weiter Konsens, dass hinsichtlich der Stilllegung und Nachsorge von Altdeponien, die früher errichtet und noch nicht nach den Vorgaben der TASi betrieben wurden, individuelle, auf die Situation vor Ort abgestimmte Maßnahmen zur Gewährleistung des Wohls der Allgemeinheit sinnvoll sind.

Die Arbeitsgruppe hat sich folglich für die Möglichkeit begrenzter Ausnahmen von den Regelanforderungen der TASi hinsichtlich der Stilllegung von Altdeponien ausgesprochen. Das BMU hat als Ergebnis der Anhörung der beteiligten Kreise und unter Berücksichtigung der Vorschläge der Arbeitsgruppe in den Entwurf der Deponieverordnung für die Stilllegung von Altdeponien bis 2005 sowohl die Möglichkeit von Ausnahmen im Einzelfall hinsichtlich der Beschaffenheit einer Oberflächenabdichtung wie auch die Möglichkeit einer gezielten Infiltration von Wasser in den Deponiekörper zur Beschleunigung biologischer Abbauprozesse aufgenommen. Damit soll insbesondere den überwiegend betroffenen Gebietskörperschaften in den neuen Bundesländern die Chance für eine umweltgerechte und gleichwohl kostengünstigere Alternative eingeräumt werden.

2. Wann ist mit einem Abschlussbericht dieser Arbeitsgruppe zu rechnen?

Zwischen- oder Schlussberichte über Diskussionsergebnisse dieser informellen Arbeitsgruppe sind nicht vorgesehen.

3. Gibt es wissenschaftliche Erkenntnisse, die für diese Deponieart eine Oberflächenabdichtung nach TASi unabdingbar macht?

Eine Oberflächenabdichtung nach TASi oder in gleichwertiger Form vermindert das Eindringen von Oberflächenwasser in den Deponiekörper und verringert entsprechend die Bildung von Sickerwasser. Wie zuvor ausgeführt, sind jedoch Altdeponien möglich, bei denen nachteilige Umweltauswirkungen auch durch andere, aber integral wirkende Maßnahmen an Stelle einer derartigen Oberflächenabdichtung verhindert werden können. Deshalb soll die zuständige Behörde im Einzelfall die Möglichkeit haben, solche Alternativen vorzuschreiben oder zu genehmigen, wenn damit das Wohl der Allgemeinheit gewährleistet werden kann.

4. Welche alternativen Oberflächenabdichtungen sind bekannt oder werden gegenwärtig erprobt, und wann ist mit Ergebnissen der Versuche zu rechnen?

Als Alternative zu der in der TASi vorgegebenen Oberflächenabdichtung werden unterschiedliche Materialien und Kombinationen diskutiert. Genannt seien hier beispielhaft Abdichtungen unter Verwendung von Komponenten aus Kapillarsperren, Asphaltschichten, Bentonitmatten, gemischtkörnigen mineralischen Abdichtungsschichten, Kunststoff-Dränagematten oder Rekultivierungsschichten größerer Schichtdicke.

Zu fordern ist, dass das Oberflächenabdichtungssystem kein Wasser in die Deponie hinein und bei alten Hausmülldeponien auch kein Deponiegas aus der Deponie unkontrolliert herauslässt und diese Abdichtungseigenschaften dauerhaft beibehalten werden.

Neue Vorschläge und Entwicklungen werden vor ihrer Anwendung im Labor und in Feldversuchen umfangreich und zeitaufwendig untersucht und zudem mit Rechenmodellen simuliert. Im Februar 2000 wurden von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) die Erkenntnisse zu alternativen Abdichtungen zusammengefasst. Es ist daran zu denken, die Anforderungen an alternative Oberflächenabdichtungen bei der Stilllegung von Altanlagen rechtlich zu regeln, um einen bundeseinheitlichen Vollzug zu sichern.

5. Wie bewertet die Bundesregierung ein Wasserhaushaltssystem als langfristige Deponieoberflächenabsicherung?

Eine Oberflächenabdichtung gemäß TASi besteht unter anderem aus wasserundurchlässigen Schichten und einer darüber angeordneten bewachsenen Rekultivierungsschicht. Letztere soll die eigentliche Abdichtung vor Witterungseinflüssen schützen und die Deponie durch den Bewuchs in die Landschaft einpassen. Werden die Rekultivierungsschicht und der Bewuchs hinsichtlich Wasserspeicher- und Verdunstungsleistung so optimiert, dass der Eintrag von Wasser in die Deponie minimiert wird, kann von einem „Wasserhaushaltssystem“ gesprochen werden. Doch auch bei einem optimierten System passieren i. d. R. noch ca. 10 bis 20 % des Niederschlages die Rekultivierungsschicht und würden bei fehlender Oberflächenabdichtung im Deponiekörper zu verunreinigtem Sickerwasser werden. Ein Wasserhaushaltssystem allein ist aus Sicht der Bundesregierung deshalb als Deponieoberflächenabsicherung grundsätzlich ungeeignet. Eine abweichende Bewertung kann sich im Einzelfall z. B. dann ergeben, wenn eine gezielte Infiltration in einen Altmüllkörper beabsichtigt ist und das Sickerwasser gezielt erfasst und abgeleitet werden kann.

6. Welche Kosteneinsparungen sind mit dem jeweiligen alternativen Abdichtungssystem zu erzielen?

Eine allgemeine Quantifizierung von Kostenunterschieden ist aufgrund der Variantenvielfalt alternativer Abdichtungen nicht möglich. Der Bundesregierung liegen hierzu keine belastbaren Zahlen vor.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333